

*Kein
Gesamtwandlungsrecht*

*Die Wandlung wegen des
mangelbehafteten
Artikeletikettenprogramms
erfaßt nicht die Hardware und
die restliche Software.*

Die von der Klägerin vorgenommene Unterteilung der von ihr gelieferten Software in drei Bereiche, u. a. in den der Fakturierung, dient nur der inhaltlichen Gliederung ihrer Angebote, Rechnungen und Auftragsbestätigungen.

Jedes Einzelprogramm hat seinen Anwendungsbereich, in dem es unabhängig von den anderen eingesetzt werden kann. Es kann von dem anderen Programm getrennt und einzeln veräußert werden, weil es sich dabei um auf Kundenwünsche anpaßbare Standardsoftware handelt, für die es einen entsprechenden Markt gibt.

Des weiteren sind in Bezug auf die Fakturierungssoftware auch nicht die Voraussetzungen für ein Gesamtwandlungsrecht nach §§ 469 S. 2, 634 IV BGB gegeben, weil das Artikeletikettenprogramm ohne Nachteil von der übrigen Fakturierungssoftware getrennt werden kann.

Zum einen kann jedes Einzelprogramm auch ohne die anderen angewandt werden und zum anderen hat die Beklagte die Möglichkeit, auf dem Softwaremarkt bei einem anderen Anbieter ein Programm für den Etikettendruck zu erwerben (vgl. Palandt-Putzo, § 469 BGB Anm. 2b bb). Daß letzteres für sie mit Schwierigkeiten verbunden ist, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Die Wandlung wegen des mangelbehafteten Artikeletikettenprogramms erstreckt sich auch nicht auf die Hardware und die restliche Software, denn es sind den o.g. Ausführungen entsprechend dafür weder die Voraussetzungen des § 93 BGB noch die der §§ 469 S. 2, 634 IV BGB gegeben. Jedes Einzelprogramm und einzelne Gerät der gesamten EDV-Anlage ist sowohl allein für sich einsetzbar als auch auf dem jeweiligen Hard- oder Softwaremarkt selbständig veräußer- oder erwerbbar.

Auch die Voraussetzungen der §§ 470, 634 IV BGB für eine Gesamtwandlung liegen nicht vor.

Eine Nebensache, auf die sich eine Wandlung erstrecken kann, ist eine von einem anderen Teil der Werkleistung abhängige Sache, die ohne die andere (Hauptsache) nicht erworben worden wäre (Müko-Westermann, § 470 BGB Rz. 2). Weder die anderen einzelnen Programme noch die zur Hardware gehörenden Geräte stehen in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Artikeletikettenprogramm.

[...]

(Eingesandt und bearbeitet von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln.)

Anmerkung zum Urteil des LG Aachen vom 18. Dezember 1992 (43 O 34/91)

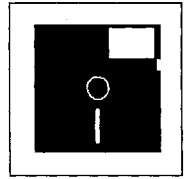
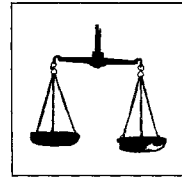
Lothar Jaeger

Gegen das vorstehend abgedruckte Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, mit dem Ziel, die Rückgängigmachung des gesamten Vertrages zu erreichen. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Senat haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen, wonach die Beklagte die Hardware behalten muß, während die Klägerin den auf die Software entfallenden Betrag Zug um Zug gegen Rückgabe der Software an die Beklagte zahlen muß.

Kein Fall von Werkvertragsrecht

Schon dem Ausgangspunkt des Urteils, es finde Werkvertragsrecht Anwendung, wollte der Senat nicht folgen. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag hatte die Lieferung von Standardhardware (IBM) zum Preis von netto 76.000,00 DM sowie von Software zum Preis von netto rd. 64.000,00 DM zum Gegenstand. Die Software war in drei große Gruppen untergliedert: Basisprogramm, Fakturierung und Rechnungs- und Personalwesen. Auch bei der Software handelte es sich um Standardprogramme der Klägerin, die aus 500 Programmen nach den Bedürfnissen der Kunden ausgewählt. Keines dieser Programme sollte speziell den Bedürfnissen der Beklagten angepaßt werden, die Programme wurden lediglich „parametrisiert“, d.h. nach vorhandenen Optionen eingestellt. Sämtliche Software war bereits auf den Rechner aufgespielt, als die Hardware geliefert wurde. Bei dieser Sachlage findet nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 102, 135 ff. = IuR 1988, 16-23) Kaufrecht entsprechende Anwendung.

Lothar Jaeger ist Vorsitzender Richter des 19. Zivilsenats des OLG Köln.



Soweit die Klägerin sich verpflichtet hatte, die Software zu installieren und Mitarbeiter der Beklagten einzuweisen, hatte sie Pflichten übernommen, die dem Werkvertragsrecht unterfallen. Dies waren auch keine Nebenpflichten, denn bei der hohen Vertragssumme kam diesen Pflichten schon wesentliche Bedeutung bei, die allerdings den Gesamtvertrag nicht so dominieren sollte, daß sie ihm insgesamt werkvertragliches Gepräge geben würde. Deshalb ist von einem typengemischtem Vertrag auszugehen. Bei Leistungsstörungen ist deshalb danach zu unterscheiden, welche Leistungspflicht verletzt worden ist. Da die Beklagte die Funktion der Software beanstandet hat, finden die Gewährleistungsvorschriften des Kaufrechts Anwendung.

Der Senat wollte dem Landgericht im Ergebnis auch nicht folgen, soweit es das Fakturierungsprogramm als vertragsgemäß beurteilt hat. Die Beklagte hatte sehr bald nach Ablieferung der Anlage beanstandet, daß eine Zuordnung der Erlöskonten aus der Fakturierung in die Bilanzbuchhaltung nicht möglich war. Ein Mangel der Software war das nicht, darin ist dem Landgericht beizupflichten, aber es stellt sich die Frage, ob die Klägerin insoweit ihre Beratungspflicht verletzt hat, also aus positiver Vertragsverletzung haftet.

Grundsätzlich ist es zwar Sache des Auftraggebers, dem Auftragnehmer ausreichende Informationen über seine Bedürfnisse zu verschaffen, wie der Senat bereits anderweitig entschieden hat (vgl. BB 1993, Beilage 3 S. 8 f. mit Anm. von Zahrt). Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat die Beklagte bis zum Abschluß des Vertrages nicht ausdrücklich gefordert, daß bei der Fakturierung ebensoviele Erlöskonten angesprochen werden sollten wie in der Buchhaltung. Andererseits aber hatte die Klägerin den Betrieb der Beklagten eingehend besichtigt und eine auf die Bedürfnisse der Beklagten zugeschnittene EDV-Lösung in einem Umfang von mehr als 30 Seiten zusammengestellt und beschrieben. Die Klägerin wußte zudem von anderen Kunden aus der Branche der Beklagten, daß diese den Gleichklang der Erlöskonten in den beiden Programmen forderten, denn sie arbeitete im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits an einer verbesserten Programmversion (1.2) und bot der Beklagten, als diese nach der Lieferung der Anlage ihre Forderung formulierte, sofort eine kostenlose Lieferung des neuen Programms in etwa drei Monaten an. In der umfangreichen Leistungsbeschreibung hat die Klägerin diesen Punkt deshalb nicht angeführt, weil sie positiv wußte, daß sie insoweit (noch) nicht leisten konnte. Angesichts des Umfangs der von der Klägerin erstellten Leistungsbeschreibung und ihres Anspruchs, eine branchenbezogene Komplettlösung liefern zu können, oblag der Klägerin eine Hinweispflicht, daß die zahlreichen Erlöskonten in der Buchhaltung bei der Fakturierung nicht angesprochen werden konnten. In einem solchen Fall kann der Anbieter sich nicht darauf berufen, der Kunde habe bei Vertragsschluß eine bestimmte Forderung nicht gestellt.

Diese positive Vertragsverletzung führt nicht dazu, daß die Beklagte vom gesamten Vertrag zurücktreten kann. Nach Junker (NJW 1993, 824 ff., 832) soll es für das Gesamtrücktrittsrecht aus positiver Vertragsverletzung nur darauf ankommen, ob ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliegt, während beim Gesamtwandlungsrecht nach Kaufrecht zusätzlich grundsätzlich entweder ein einheitlicher Kaufgegenstand vorliegen müsse oder die Voraussetzungen des § 469 S. 2 BGB gegeben sein müßten. Diese Differenzierung ist nicht einleuchtend und entspricht nicht der Rechtsprechung des BGH, denn dieser hat in NJW 1987, 2004 ausgeführt:

„Die Zusammenfassung zweier Vereinbarungen über den Kauf eines Computers (Hardware) und die zeitlich nicht begrenzte Überlassung von Software (als Lizenzvertrag) in ein und derselben Vertragsurkunde kann eine Vermutung dafür begründen, daß ein einheitlicher Vertrag mit gleichen Folgewirkungen bei Störungen in einem der Teilbereiche abgeschlossen werden sollte. Sie ist widerlegt, wenn sich der Vertrag auf den Kauf eines handelsüblichen Computers und auf die Überlassung von Standardsoftware bezieht. Ist in einem solchen Falle der Softwarevertrag wegen positiver Vertragsverletzung rückgängig zu machen oder deswegen fristlos gekündigt, wird der Hardwarevertrag davon nicht berührt.“

Ein einheitliches Rechtsgeschäft allein – und ein solches liegt hier sicher vor – reicht hier nach gerade nicht zum Gesamtrücktritt oder zum Gesamtwandlungsrecht.

Auf Grund der von der Klägerin begangenen positiven Vertragsverletzung hätte die Beklagte daher von der Klägerin die von dieser angebotene verbesserte Version als Schadensersatz fordern können. Von Kosten der Einweisung war in dem Angebot der Klägerin nicht die Rede. Diese Kosten hätte die Klägerin auch nicht durchsetzen können, denn sie war verpflichtet, die Beklagte so zu stellen, wie diese ohne die Vertragsverletzung gestanden hätte. Da die Beklagte die Einweisung in das unzureichende Programm bereits bezahlt hatte, hätte die Klägerin die neue Einweisung unentgeltlich durchführen müssen. Von Dissens (so das Landgericht) kann bei dieser Betrachtung keine Rede sein und die Einrede

'typengemischter Vertrag'

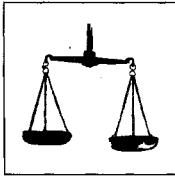
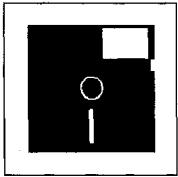
Auch das
Fakturierungsprogramm nicht
vertragsgemäß

Beratungspflichten

Die Frage des
Gesamtrücktrittsrechts

Kriterien des BGH für
einheitlichen
Hardware-/Software-Vertrag

Schadensersatzanspruch aus pVV



*Weitergehende
Ansprüche aus pVV*

*Gleiches Ergebnis aus
Werkvertragsrecht*

Keine Gesamtwandlung

der Verjährung greift gegenüber dem Anspruch aus positiver Vertragsverletzung nicht durch.

Nachdem die Klägerin sich geweigert hat, die neue Programmversion kostenlos aufzuspielen und die Mitarbeiter der Beklagten kostenlos einzuweisen, kann die Beklagte aus positiver Vertragsverletzung nicht nur Schadensersatz wegen des unzureichenden Fakturaprogramms fordern, sondern weitergehende Ansprüche stellen; denn wenn aus der Software der Klägerin ein Paket oder der Teil eines Paketes nicht vertragsgemäß läuft, kann die Beklagte verlangen, den gesamten Softwarekauf rückabzuwickeln. Das folgt daraus, daß es zwar möglicherweise standardisierte Fakturierungsprogramme am Markt gibt, diese aber mit der übrigen Software der Klägerin nicht ohne weiteres harmonisieren, so daß mehr oder weniger umfangreiche und damit kostspielige Anpassungen notwendig sind. Dem Anwender ist es aber nicht zuzumuten, das Risiko zu tragen, das sich ergibt, wenn fremde Software an die Programme der Klägerin angepaßt werden muß.

Diese Überlegungen wären auch anzustellen, wenn man dem Landgericht im Ausgangspunkt (Werkvertragsrecht) folgen würde, denn dann sind die Gewährleistungsansprüche bezüglich des Artikeletikettenprogramms nach den folgerichtigen Ausführungen des Landgerichts nicht verjährt. Das hat aber zur Folge, daß ein Mangel vorliegt, der zum Gesamtwandlungsrecht bezüglich der Software führt, weil die Beklagte nicht darauf verwiesen werden kann, das Fakturierungsprogramm zu behalten und ein standardisiertes Artikeletikettenprogramm zuzukaufen und an die Software der Klägerin anzupassen. Der Ansicht des Landgerichts, die Wandlung wegen der Mängel des Artikeletikettenprogramms erstreckt sich nicht auf die gesamte Fakturierungssoftware (und – erst recht – nicht auf die gesamte Software), übersieht diese Probleme des Anwenders. Die Ansicht, die Beklagte habe nicht vorgetragen, daß der Erwerb eines standardisierten Artikeletikettenprogramms eines anderen Softwarelieferanten sei für sie mit Schwierigkeiten verbunden, zeigt, daß die Kammer des Landgerichts nicht über das wünschenswerte Grundwissen für die Beurteilung von EDV-Rechtsstreitigkeiten verfügt. Wenn Richter in einer Materie entscheiden müssen, die ihnen fremd ist, sollten sie den Parteien nicht erst im Urteil unvollständigen Vortrag vortragen, sondern in der mündlichen Verhandlung auf eine umfassende Sachverhaltsklärung hinwirken.

Wie schon zum Gesamtrücktrittsrecht ausgeführt, berechtigt die positive Vertragsverletzung oder ein Wandlungsrecht bezüglich der Software die Beklagte nicht zur Wandlung des Hardware und des Softwarevertrages. Gerade der Umstand, daß die Hardware aus gängigen IBM-PCs besteht macht deutlich, daß es der Beklagten nicht (auch) darauf ankommen kann, den Vertrag insgesamt rückabzuwickeln. Ein solches Interesse hat die Beklagte im Verhandlungstermin vor dem Senat auch nicht vortragen können.

Demnächst in jur-pc

- Rechtsinformatik in Südafrika
- juris data discs
 - „Mietrecht“
 - „Verkehrsrecht“
 - „Gebühren- und Kostenrecht mit Anwaltsverzeichnis“
- Prozeßkostenhilfe-Berechnung
- REKOS – Berechnung von Reise- und Bewirtungskosten 1993
- Elektronische Literaturdienste des Deutschen Bibliotheksinstituts
- Informationssysteme mit Winhelp
- CD-ROM „Handbuch lieferbarer CD-ROMs“